

Rahmenkonzept
des Evangelischen Kirchenkreises Trier
zum Schutz vor sexueller Gewalt

Beschlossen vom Kreissynodalvorstand am 2.12.2020, geänderte Fassung vom 17.3.2021,
zweite, geänderte Fassung vom 22.3.2023

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in Gesellschaft und Kirche	3
2. Prävention allgemein	4
2.1 Prävention konkret im KK Trier	5
2.2 Risikoanalyse.....	10
3. Das Richtige Tun.....	11
3.1 Verhalten bei Verdachtsfällen	11
3.2 Verhalten bei einer konkreten Mitteilung durch Betroffene - Krisenplan	12
3.3 Fachteam.....	13
3.4 Krisenteam.....	14
3.5 Rehabilitation von falsch Beschuldigten	14
3.6 Rehabilitation von Betroffenen	14
3.7 Aufarbeitung nach einem Vorfall	14

Vorwort

Die Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Trier stützt sich auf das Leitbild des Kirchenkreises. „Der Kirchenkreis achtet darauf, dass Gottes Liebe zu den Menschen in Wort und Tat verkündigt wird und nimmt so an dem Auftrag teil, den Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat.“¹

Der Kirchenkreis Trier versteht sich als ein Ort, an dem Kinder, Jugendliche, andere Personen in Abhängigkeitsverhältnissen und Erwachsene Erfahrungen sammeln können. Sie duldet keinerlei Formen von Gewalt. Durch eine gezielte Präventionsarbeit anhand gesetzlicher Vorgaben soll es gelingen, frühzeitig mögliche Signale für Grenzüberschreitungen zu erkennen und Handlungsfähigkeit zu erlangen.

Damit knüpft der Kirchenkreis Trier an die im Jahr 2016 von der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzeichnete Vereinbarung mit dem Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung Johannes-Wilhelm Rörig an. Darin verpflichtet sich die EKD, Kirchengemeinden darin zu unterstützen, den Schutz vor sexuellem Missbrauch vor allem durch Fortbildungen und Schutzkonzepte weiter zu verbessern. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat dazu ab dem Jahr 2017 die Auseinandersetzung mit dem Thema in den kirchlichen Gremien angeregt.

Wir als Kirchenkreis stehen für einen respektvollen Umgang miteinander ein und leben diese, für uns selbstverständlichen Umgangsregeln im täglichen Miteinander. So versuchen wir unserem Schutzauftrag täglich nach zu kommen. Wie genau sich dies ausgestaltet, beschreibt das vorliegende Konzept.

1. Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in Gesellschaft und Kirche

„Das Verbot von sexualisierter Gewalt ist Gegenstand verschiedener Gesetze. Grundlage und Rahmen gibt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor. Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes schützen die Würde des einzelnen Menschen, sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit – das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es ist Aufgabe des Staates, diese Rechtsgüter zu schützen. Das grundrechtliche geschützte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird durch zahlreiche Gesetze im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Arbeitsrecht konkretisiert. Diese staatlichen Gesetze gelten auch innerhalb der Evangelischen Kirche. Sie werden ergänzt durch Kirchliches Disziplinarrecht für die Gruppe der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Gruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.“²

¹ Ev. Kirchenkreis Trier: Leitbild des Evangelischen Kirchenkreises Trier. 2005.

² Evangelische Kirche im Rheinland (Hg.): Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. 2012. S. 25.

Das vorliegende Konzept richtet seinen Blick nicht nur auf den Schutz von Kindern, sondern nimmt eben so wahr, dass Gewalt an Erwachsenen nicht zu akzeptieren ist. Es ist daher in einem weiteren rechtlichen Rahmen zu sehen, wie die folgenden Perspektiven zeigen.

a) Kinderschutz

Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt werden und qualifizierte und bedarfsgerechte Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz zur Vermeidung von Überforderungen und Fehlverhalten und zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern rechtzeitig und niedrigschwellig genutzt werden können.³ Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten „dem Kind (...)den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.“⁴

b) Arbeitsrecht und Fürsorgepflicht

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)⁵ richtet sich gegen „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“. Betroffene Personen können gegen den Arbeitgeber und gegen Private, Rechtsansprüche geltend machen, wenn diese gegen das Gesetz verstoßen.

Gerade im Bereich der Arbeit mit und zwischen Erwachsenen gilt es, dieses Gesetz im Blick zu haben.

Neben dem Arbeitsverhältnis hat in Deutschland der Arbeitgeber auch eine Fürsorgepflicht gegenüber seinem Arbeitnehmer. Demnach ist er gehalten im rechtlichen Rahmen beispielsweise Arbeitsbedingungen zu schaffen, die jeden Beschäftigten vor Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit schützen (Arbeitsschutz, Arbeitssicherheitsgesetz etc.). Jeder Arbeitgeber ist an diese Fürsorgepflicht gebunden.

c) Kirchengesetz (und Ausführungsverordnung) der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Gesetz und die Verordnung regeln Anforderungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und nennen Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

2. Prävention allgemein

„Prävention als Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in Einrichtungen der Kirche und Diakonie bedeutet eine Haltung der Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Nächstenliebe und des Respekts. Diese Haltung ist begründet im christlichen Menschenbild und im Auftrag

³ Land Rheinland-Pfalz (Hg.): Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. §2.

⁴ UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3

⁵ Siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>

kirchlich-diakonischer Arbeit, sich für das Wohl von Menschen zu engagieren. Sie ist Grundlage dafür, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung, der Achtung von Nähe und Distanz und der Wahrung persönlicher Grenzen zu schaffen, zu bewahren und zu befördern. Präventionsarbeit kann sich deshalb nicht auf eine reine Wissensvermittlung beschränken, sondern greift tiefer. Eine wirksame Prävention ist kein Programm, sondern ein Prinzip.“⁶

Ein ausgearbeitetes Schutzkonzept bewirkt nur dann etwas, wenn es auch in den Köpfen der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der Gemeinden und des Kirchenkreises angekommen ist. Die Identifikation mit dem Konzept und das Leben mit und in dem Konzept erscheinen unabdingbar, wenn wirksame Prävention gelingen soll. Eine lebendige Diskussion und ein Austausch über das Konzept müssen fortwährend stattfinden können. Sie sorgen dafür, dass sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche und die Klienten stets ihre Partizipationsmöglichkeiten, Rechte und Pflichten kennen.⁷

2.1 Prävention konkret im KK Trier

Die Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Trier stützt sich auf das Leitbild des Kirchenkreises. „Der Kirchenkreis achtet darauf, dass Gottes Liebe zu den Menschen in Wort und Tat verkündigt wird und nimmt so an dem Auftrag teil, den Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat.“⁸

Gottes Liebe beinhaltet auch die Achtung der Würde jedes Einzelnen, sowie die Achtung eigener und fremder Grenzen. Diese Tatsache ist eng verbunden mit dem Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation. Durch das und mit dem miteinander Bauen und Pflegen des Hauses der Kirche⁹ entsteht Achtsamkeit im Miteinander, die für die Prävention von sexualisierter Gewalt unabdingbar ist. Die Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Trier umfasst mehrere Aspekte, die im Folgenden näher erläutert werden.

Um speziellen Gegebenheiten und Voraussetzungen in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen gerecht zu werden, erstellt jede Kirchengemeinde, Jugendeinrichtung, KiTa, Beratungsstelle etc. ein individuell angepasstes Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt. Das hier vorliegende Konzept dient dabei als Orientierungsrahmen.

2.1.1. Kommunikation

In einer Atmosphäre des Vertrauens und des Respekts finden regelmäßige Teambesprechungen der einzelnen Fachbereiche und Referate statt, in denen auch Raum für Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt gegeben wird. Ebenso werden Themen wie das Respektieren von Grenzen und der Umgang mit Nähe und Distanz thematisiert. Dies setzt eine Kommunikationskultur der Offenheit und Transparenz voraus. Die jeweiligen Leitungen

⁶ Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Hrsg.): Auf Grenzen achten – Sicherer Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. 2014. S.33.

⁷ Vgl.: Ebd.

⁸ Ev. Kirchenkreis Trier: Leitbild des Evangelischen Kirchenkreises Trier. 2005.

⁹ Vgl.: Ebd.

fördern eine offene Kommunikationskultur und bestärken ihre Mitarbeitenden, mit schwierigen und angstbesetzten Themen offen umzugehen.¹⁰

Des Weiteren sorgt der Kirchenkreis im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit dafür, dass alle Mitarbeitende die Haltung des Trägers in Bezug auf sexualisierte Gewalt kennen und nachvollziehen können.¹¹ Im Umgang mit Medienanfragen nimmt der Kirchenkreis seine Verantwortung wahr, indem Persönlichkeitsrecht und Datenschutz eingehalten werden und der Sprachgebrauch kritisch abgewogen wird.

Durch die Benennung einer Vertrauensperson für Vorkommnisse oder einen Verdacht in Bezug auf sexualisierte Gewalt sorgt der Kirchenkreis dafür, dass für alle transparent wird an wen sich Betroffene, Gemeinden und Ehrenamtliche wenden können. Die Vertrauensperson unterstützt Gemeinden in konkreten Fällen, berät bezüglich Prävention und schult Menschen bezüglich sexualisierter Gewalt, sodass sowohl nach innen als auch nach außen sichtbar wird, dass der Kirchenkreis sich diesem Thema angenommen hat. Außerdem steht die Vertrauensperson im Kontakt zur Ansprechstelle der EKiR, sowie dem Amt für Jugendarbeit und nimmt an den Tagungen des Netzwerks Vertrauenspersonen in der EKiR teil. Die Vertrauensperson hat eine Lotsenfunktion und ist vernetzt mit Beratungsstellen, Jugendämtern, Kitas und Schulen und vermittelt entsprechende Beratungsangebote an Gemeinden und Betroffene. Sie trägt keine Fallverantwortung. In begründeten Fällen muss zudem die Meldestelle der Landeskirche informiert werden. Wann genau dies erfolgen muss beschreibt der Punkt 3.2. Zudem berät die Vertrauensperson des Kirchenkreises betroffene Gemeinden, wenn hierzu Unklarheiten bestehen sollten.

2.1.2. Selbstverpflichtungserklärung

Während die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für hauptamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Selbstverpflichtungserklärung als Instrument zum Schutz vor sexualisierter Gewalt das im Kirchengesetz als „Soll-Empfehlung“ beschrieben. Auch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland beschloss 2011 Qualitätsstandards zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung.

Der Evangelische Kirchenkreis Trier lässt von allen haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in anderen Arbeitsbereichen beschäftigten Menschen die in der EKiR gebräuchliche Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Sie beinhaltet auch die Verpflichtung, sich gegen jede Form sexualisierter Gewalt zu wenden. Ebenso wird mit den Menschen verfahren, die mit Kindern und Jugendlichen weiterhin arbeiten, z.B. im Kindergottesdienst, der Konfirmandenarbeit oder im Kinderchor.

Eine Selbstverpflichtungserklärung ist kein Garant zur Abwehr potentieller Täterinnen und Täter, jedoch regt sie dazu an, mit den Mitarbeitenden ins Gespräch zu kommen. Diese reflektieren sich selbst und ihre Arbeit und entwickeln eine Haltung. Die Erklärung ist ein Signal, wie alle im Kirchenkreis Trier miteinander umgehen wollen.

¹⁰ Vgl.: Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Hrsg.): Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. 2014. S.37.

¹¹ Vgl.: Ebd. S. 41.

2.1.3. Personalauswahl und –verantwortung

Bei der Personalauswahl für beruflich Mitarbeitende in sämtlichen Bereichen des Kirchenkreises wird bereits in Stellenbesetzungsverfahren auf die Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hingewiesen und das Schutzkonzept in Grundzügen vorgestellt. Dies dient der Abschreckung von potentiellen Tätern/Täterinnen und gleichzeitig der Sensibilisierung der Bewerbenden. Bei einer Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zwingend notwendig.

Das bereits vorhandene Personal erhält Informationen und Schulungen zu diesem Konzept sowie zu den Selbstverpflichtungserklärungen. Für ehrenamtliche Mitarbeitende des Kirchenkreises gelten diese Vorgehensweisen ebenso. Sie legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung und lernen das Konzept kennen.

2.1.4. Schulung, Fortbildung und Vernetzung

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises erhalten eine Schulung zum Thema Sexualisierte Gewalt ungeachtet dessen, ob sie in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder zu anderen erwachsenen Schutzbefohlenen haben.

Für die Kinder- und Jugendarbeit findet diese (mit besonderem Augenmerk auf dem Aspekt Kinderschutz) im Rahmen der Jugendgruppenleiterausbildung (Juleica) statt. Hierbei werden auch die Selbstverpflichtungserklärung, sowie der Beitritt zur Rahmenvereinbarung und die damit verbundene Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse thematisiert. Das Konzept wird in Grundzügen vorgestellt. Das Entwickeln einer gemeinsamen Haltung ist Ziel dieser Schulungen.

Darüber hinaus bietet der Kirchenkreis durch die Vertrauensperson auf Anfrage Beratung und Fortbildungsangebote für die Gemeinden des Kirchenkreises an. Austausch mit anderen Institutionen (etwa Pro Familia, Schmitz e.V. Trier, Polizei, Ämter...) über einschlägige Informations- und Beratungsveranstaltungen oder Fortbildungsangebote werden von den Mitarbeitenden des Kirchenkreises genutzt. Zudem wird Infomaterial externer Institutionen (bspw. Flyer) vorgehalten.

2.1.5. Sexualpädagogisches Konzept für die Arbeit mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen

Ausgehend von der Annahme, dass die Sexualität zur ganzheitlichen Entwicklung gehört, sind Minderjährige, aber auch Volljährige, die in Abhängigkeitsverhältnissen stehen, besonders schützenswert. Um mit ihnen den achtsamen Umgang bezüglich sexueller Grenzverletzungen, aber auch den Umgang mit sich selbst, ihrer Sexualität und ihrem Körper einzuüben, bedarf es umfassender Partizipations- aber auch Präventionsangebote. Die Minderjährigen sollen sich sowohl von Kirche als auch von Gott in ihrem Wesen und ihrer Sexualität begleitet wissen.

In der pädagogischen Arbeit ist es deshalb wichtig, Kindern und Jugendlichen zur Seite zu stehen und diese auf der Suche nach sich selbst zu begleiten und stärken. Dies ist vor allem für Jugendliche essenziell, da die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem junge Menschen eine grundlegende Verunsicherung bezüglich ihres eigenen Selbst verspüren. Das Dazugehören und Normalsein ist in dieser Zeit für

Jugendliche besonders wichtig. Dies kann durch die Begleitung der pädagogischen Fachkräfte gewährleistet werden.¹² „Ethisches Ziel unserer sexualpädagogischen Arbeit ist die Erziehung zur Liebesfähigkeit.“¹³ Diese zeigt sich u.a. im Bejahen der eigenen Sexualität, in der Achtung der Vielfalt sexueller Orientierungen, im Ausdrücken und Empfinden von Gefühlen, in der Akzeptanz des eigenen Körpers, im rücksichtsvollen Umgang mit anderen, im Setzen eigener Grenzen und dem Achten der Grenzen anderer, sowie in einem altersgerechten Wissen um Sexualität.¹⁴

All diese Ziele fließen ein in die tägliche Arbeit mit Minderjährigen, Schutzbefohlenen und jungen Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen und werden auf Freizeiten, Schulungen und sonstigen Veranstaltungen thematisiert. Sie finden ihren Platz dort, wo Jugendliche ins Gespräch kommen über Rollenbilder. Der Frage nach dem eigenen Ich, Regeln, Liebeskummer und sexuelle Vielfalt. Dies passiert überall dort, wo Kinder und Jugendliche zusammenkommen und Zeit miteinander verbringen fast automatisch. Der Umgang mit Nähe und Zuneigung, Abgrenzung und Distanz ist ein Lernfeld im sozialen Kontext unserer Veranstaltungen. Der offene Umgang mit Sexualität fördert die Sprachfähigkeit Jugendlicher und junger Erwachsener und sensibilisiert gleichzeitig bezüglich sexueller Grenzverletzungen.

2.1.6. Beschwerdeverfahren

Durch eine beteiligungsorientierte Kultur soll sichergestellt werden, dass die Sichtweisen einer breiten Masse von Personen Berücksichtigung finden in Angeboten, Vorgehensweisen und Abläufen des Kirchenkreises. Durch diese Partizipationsmöglichkeiten sollen sowohl Prävention und Transparenz geleistet werden, als auch eine Zufriedenheit mit Abläufen und Angeboten erreicht werden, sodass möglichst wenig Unzufriedenheit entsteht, die eine Beschwerde nötig machen.

Trotz alledem wird es sexualisierte Gewalt geben und deshalb gibt es Möglichkeiten, eine Beschwerde bezüglich sexualisierter Gewalt einzureichen. Interne Möglichkeiten sind beispielsweise das Gespräch mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises oder dem Superintendenten zu suchen. Diese Menschen kennen die Abläufe, die bei einer Beschwerde einzuhalten sind.

Auch selbst gewählte Personen des Vertrauens können zu Rate gezogen werden. Ebenso stehen externe Beschwerdemöglichkeiten jederzeit zur Verfügung. Diese bieten bspw. Beratungsstellen, Jugendämter und Polizei. Generell sollte immer wie in Punkt „Verhalten im Verdachtsfall“ bzw. „Verhalten im Mitteilungsfall“ vorgegangen werden.

Die internen Beschwerdemöglichkeiten orientieren sich an vier Leitfragen:

1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

¹² Vgl.: Ev. Kirchenkreis Köln-Nord (Hg.): Thema Sexualität. Stärken, begleiten, informieren. Sexualpädagogik in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. 2013. Köln. S. 12.

¹³ Ev. Kirchenkreis Köln-Nord (Hg.): Thema Sexualität. Stärken, begleiten, informieren. Sexualpädagogik in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. 2013. Köln. S. 8.

¹⁴ Vgl.: Ebd.

Der Kirchenkreis selbst weist in seinem Informationsflyer ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Beschwerde hin. Außerdem wird der Hinweis in regelmäßigen Abständen in Veröffentlichungen zum Thema mit aufgenommen. Auf der Homepage steht der Ablauf eines Beschwerdeverfahrens zum Download bereit. Gemeinden haben die Möglichkeit, in ihren Gemeindebriefen auf die Möglichkeit von Beschwerden hinzuweisen. In Bezug auf die Kinder- und Jugendarbeit gibt es im Anschluss an mehrtägige Freizeit- und Schulungsmaßnahmen immer eine Evaluation in Form eines anonymisierten Fragebogens. Hier können auch Beschwerden geäußert werden. Zudem wird auf Freizeiten und Fahrten eine Feedbackkultur gepflegt, die es ermöglicht, auch schon während der Maßnahme eine Beschwerde zu formulieren. Kinder und Jugendliche werden zu Beginn der Maßnahmen auf diese Möglichkeiten von der Freizeitleitung hingewiesen.

2. Worüber kann ich mich beschweren?

Eine Beschwerde ist möglich über die Missachtung persönlicher Rechte, Grenzverletzungen oder Übergriffe in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Uns als Träger ist es wichtig, dass Menschen, die Angebote bei uns wahrnehmen, sich beschweren können über jegliche Missachtungen. Wir möchten als Träger nichts vertuschen oder unter den Teppich kehren.

3. Wie kann ich mich beschweren?

Für die Beschwerde haben die Nutzer unserer Angebote mehrere Möglichkeiten. Die Beschwerde kann in einem persönlichen Gespräch, schriftlich, telefonisch oder per Mail erfolgen. Feedbackrunden und Evaluationsbögen bei mehrtägigen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit sind ein spezielles Instrument des Beschwerdeverfahrens.

4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

Die Beschwerde wird, sofern sie nicht anonym ist, vertraulich behandelt und ernst genommen. Um die Erwartungen des Menschen, der die Beschwerde gestellt hat zu klären, wird das Anliegen zunächst mit dieser Person besprochen. Hier werden die nächsten Schritte besprochen. Generell ist dann zu entscheiden, ob es sich um einen Verdachtsfall oder einen Mitteilungsfall handelt. Entsprechend erfolgt die weitere Vorgehensweise. Bei begründetem Verdacht besteht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle.

Nach Abschluss eines Falles wird dieser anonymisiert im Krisenteam (je nach Schwere ggf. durch externe Fachkraft) aufgearbeitet. Ebenso erfolgt eine interne Auswertung abgeschlossener Fälle im Blick auf Transparenz und Qualitätssicherung über die Auswertungsbögen.

2.1.7. Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII i.V.m. Bundeskinderschutzkonzept
Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2014 die Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII verabschiedet. Die Träger der freien Jugendhilfe wurden dann gebeten, ebenfalls der Rahmenvereinbarung beizutreten. Die Rahmenvereinbarung gibt beispielsweise ein Prüfschema vor, nachdem ein Träger vorgeht, um zu prüfen, von wem er ein Führungszeugnis einsehen sollte. Zudem beschreibt die Rahmenvereinbarung auch, wie das Zeugnis eingesehen werden muss. Einen kurzen Überblick bietet dazu der Flyer des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz. Der Kirchenkreis Trier hat ungeachtet dessen, was die Rahmenvereinbarung vorschreibt, eine Vorlage der Führungszeugnisse von

allen Haupt- und Ehrenamtlichen die laut Prüfschema das Zeugnis vorlegen müssen, alle 2 Jahre beschlossenen.

Die Frage, was es einem Kirchenkreis oder einer Kirchengemeinde nützt, beizutreten, kann vor allem mit Blick auf die Trägerverantwortung beantwortet werden. Ist der Träger der Rahmenvereinbarung nicht beigetreten und beschäftigt (unwissentlich) eine Person die nach §72a SGB VIII vorbestraft ist, hat das erhebliche Konsequenzen, denn der §72a SGB VIII schreibt vor, dass die Träger Sorge zu tragen haben, dass „keine Person, die nach §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist und Jugendliche betreut, erzieht, ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat“.

Der Kirchenkreis Trier ist als überörtlicher Träger der Rahmenvereinbarung beim Land Rheinland-Pfalz beigetreten. Jede Kirchengemeinde des Kirchenkreises muss selbst der Rahmenvereinbarung beitreten, da sie rechtlich selbständig ist. Ein Beitritt geschieht über das Formblatt beim jeweiligen Landkreis, in dem die Gemeinde sitzt. Das Formblatt ist auf der Homepage des Kirchenkreises unter www.ekkt.de abrufbar.

Nur ein kleiner Teil von Missbrauchs- und Misshandlungsdelikten wird bekannt, nur bei wenigen Fällen steht am Ende eine Verurteilung, die dann auch Eingang in ein Führungszeugnis findet. Nicht alle Verurteilungen tauchen in Führungszeugnissen auf. Bei einigen der einschlägigen Delikte werden die Einträge bereits nach drei Jahren wieder gelöscht. Die Wahrscheinlichkeit, durch ein Führungszeugnis tatsächlich vor einer bereits auffällig gewordenen Person gewarnt zu werden, ist daher sehr gering. Führungszeugnisse vermitteln keine Sicherheit. Sie können aber verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen unwissentlich beschäftigt werden. Diese Möglichkeit nicht zu nutzen, wäre fahrlässig.

In der Regel erfolgt ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit in längeren biografischen Bezügen. Dies bedeutet häufig gute Kenntnisse über die Person und hohe soziale Kontrolle, also mehr Wissen, als ein Führungszeugnis vermitteln kann. Die Selbstverpflichtungserklärungen und entsprechende Formen des Beschwerdemanagements wurden bereits genannt.¹⁵

2.2 Risikoanalyse

„Die Risikoanalyse sollte am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses in Organisationen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen vor sexualisierter Gewalt stehen.“¹⁶

Mit Hilfe verschiedener Leitfragen erstellt der Kirchenkreis Trier eine Risikoanalyse und hinterfragt sein Vorgehen und Verhalten z.B. bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, wie Konficamp, Konficup, Freizeiten und Schulungen. In regelmäßigen Abständen, etwa alle 3

¹⁵ <http://www.evangelische-ferienfreizeiten.de/recht-versicherung/fuehrungszeugnis>

¹⁶ Evangelische Kirche im Rheinland (Hg.): Schutzkonzepte praktisch. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreises zur Prävention sexualisierter Gewalt. 2017. S.3.

bis 5 Jahre wird die Risikoanalyse überprüft um festzustellen, was sich verändert hat und ob neue Bedingungen oder Gegebenheiten zu Veränderungen führen müssen.

Bei der Risikoanalyse wird gefragt: Wo bestehen Unsicherheiten? Wo treten bei einzelnen Personen ungute Gefühle auf? Welche Risiken gibt es und wodurch bestehen sie? Was läuft nicht gut und wo gibt es Lücken und Probleme? An der Risikoanalyse sind Vertretungen aller Akteurinnen und Akteure im Kirchenkreis beteiligt (z.B. KSV, MAV, Kinder und Jugendliche, erwachsene Ehrenamtliche, etc.). Die Analyse bezieht sich auf die verschiedenen Räume im Kirchenkreis, d.h. also physische Räume wie Sitzungsräume, Büros, Garten, Toiletten, Kommunikationsräume (Gesprächskultur, Beschwerdewege), strukturelle Räume (Verfahrenswege, Konzepte) und virtuelle Räume (Social Media). Es wird betrachtet, in welchen Formen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse bestehen und welche Risiken hieraus erwachsen, aber auch in welcher Form Vertrauensverhältnisse bestehen und welche Potentiale und Risiken hieraus erwachsen. Zudem wird betrachtet, welches Fachwissen im Kirchenkreis vorhanden ist, wer darüber verfügt und wie dieses Potential genutzt wird. Zuletzt wird festgehalten, welche Vorerfahrungen im Bereich sexualisierter Gewalt bestehen.¹⁷

3. Das Richtige Tun

Was ist zu tun, wenn es einen konkreten Verdacht gibt oder wenn sich ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener mir anvertraut? Diese Frage stellt sich vor allem den Hauptamtlichen in Gemeinden und Kirchenkreisen häufig. Zunächst einmal ist es wichtig, Ruhe zu bewahren und keine voreiligen Entscheidungen zu treffen. Dies fällt zwar angesichts der Tatsachen zumeist schwer, ist aber unbedingt aufgrund des Opferschutzes angeraten. Im weiteren Verlauf wird unterschieden zwischen dem Verhalten bei einem Verdachtsfall, der sich zumeist auf eigene ungute Gefühle oder Vermutungen stützt, und dem Verhalten bei einer konkreten Mitteilung durch Betroffene.

3.1 Verhalten bei Verdachtsfällen

Beim Verdachtsfall ist zunächst nicht zu unterscheiden in Verdachtsfälle die Kinder und/oder Jugendliche betreffen, und Verdachtsfälle die Erwachsene betreffen. Ein Verdachtsfall geht immer einher mit einem komischen Gefühl. Man kennt das Gegenüber schon länger und hat es in verschiedenen Situationen erlebt, doch etwas ist anders, das Gegenüber verhält sich anders als sonst. Sollte dieser Eindruck darauf hinweisen, dass die Person von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte, gilt es folgende Schritte zu beachten:

- Ruhe bewahren
- Überlegen, woher der Verdacht kommt
- Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben (Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen)
- Kontaktaufnahme zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zum Superintendenten und Abstimmung des weiteren Vorgehens

¹⁷ Vgl.: Vorversion Rahmenschutzkonzept der EKIR.

- Gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, um sich selbst Hilfestellungen zu holen; dies geht auch anonym
- Auf keinen Fall die Familie des Betroffenen informieren
- Auf keinen Fall den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren¹⁸

3.2 Verhalten bei einer konkreten Mitteilung durch Betroffene - Krisenplan

Wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt berichten, ist das ein großer Vertrauensbeweis, den es nun gilt nicht zu enttäuschen. Deshalb ist es unablässig, das komplette Vorgehen mit dem Betroffenen abzustimmen und keine vorschnellen und unüberlegten Handlungen einzuleiten. „Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen den Betroffenen weitergeht.“¹⁹ Deshalb sind das Gespräch mit einer Vertrauensperson und die Inanspruchnahme qualifizierter Hilfe, ggf. auch anonym, je nach dem was mit dem Betroffenen vereinbart wurde, unerlässlich.²⁰

Die folgenden Schritte sind hilfreich im Gespräch mit dem Betroffenen:

- Ruhe bewahren (unüberlegte Schritte können zu einer weiteren Traumatisierung führen)
- Einen störungsfreien Raum für ein Gespräch zur Verfügung stellen
- Dem Betroffenen aufmerksam zuhören, ihn ermutigen und beruhigen
- Davon ausgehen, dass der Betroffene die Wahrheit sagt
- Dem Betroffenen für das Vertrauen danken
- Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel versprechen, dass niemand etwas von dem Gespräch erfährt)
- Es kann wichtig sein, sich als Hilfegebender auch erst einmal Rat zu suchen und dies dem Betroffenen transparent mitzuteilen. Dabei wird die Vertraulichkeit des Falles natürlich gewährleistet
- Dem Betroffenen mitteilen, dass es wichtig ist, selbst erst einmal Rat zu suchen
- Das weitere Vorgehen mit dem Betroffenen abstimmen indem nachgefragt wird, was konkret nun getan werden kann
- Dem Betroffenen versichern, dass er an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen
- Das Erzählte verstehen, aber nicht werten (nicht herunterspielen oder aufbauschen)
- Dem Betroffenen anbieten, dass er jederzeit wieder zum Gespräch kommen kann (und auch akzeptieren, wenn der Betroffene das nicht möchte)
- Dem Betroffenen vermitteln, dass man das Erzählte aushält (ansonsten entsteht der Eindruck der Überforderung beim Betroffenen und die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass er sich wieder zurückzieht)

¹⁸ Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (Hg.): Ermutigen, Begleiten, Schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt. 3. Aufl. 2013. S.53.

¹⁹ Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (Hg.): Ermutigen, Begleiten, Schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt. 3. Aufl. 2013. S.55.

²⁰ Vgl.: Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (Hg.): Ermutigen, Begleiten, Schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt. 3. Aufl. 2013. S.54.

- Gesprächsverlauf dokumentieren, wobei eigene Interpretationen vermieden werden sollten (dem Betroffenen am besten vorm Gespräch mitteilen, dass man sich währenddessen Notizen macht um später nichts zu vergessen)

Nach dem Gespräch sind folgende Schritte wichtig:

- Gespräch vertraulich behandeln, d.h. nicht überall von dem Gespräch erzählen
- Aussagen und Situationen nun sehr genau (möglichst wörtlich) protokollieren (siehe Dokumentationsbögen)
- Kontakt aufnehmen zu der Vertrauensperson des Kirchenkreises oder dem Superintendenten
- Vertrauensperson oder Superintendent entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Meldung an landeskirchliche Ansprechstelle
- Ggf. verpflichtende Meldung an die landeskirchliche Meldestelle
- Ggf. Fachteam oder Krisenteam bilden
- Sobald ein ehrenamtlicher Mitarbeitender eine hauptamtliche Person informiert hat, entscheidet diese über das weitere Vorgehen (Trägerverantwortung)
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren (ggf. externe Beratung in Betracht ziehen)
- Auf keinen Fall sollten folgende Schritte passieren:
- Eltern oder andere Vertrauenspersonen aus der Familie des Betroffenen gegen den Willen des Betroffenen informieren
- Mutmaßlichen Täter/Täterin informieren
- Sofort Polizei oder Behörde einschalten²¹

3.3 Fachteam

Das Fachteam besteht aus Menschen, die gemeinsam versuchen, den Sachverhalt zu strukturieren und die Handlungsschritte festzulegen. Hierzu sollte das Team nicht zu groß sein, damit ein guter Austausch gewährleistet ist. Ebenso sollten die Personen im Team sich gegenseitig vertrauen.

Ein Fachteam kann aus folgenden Personen bestehen:

- Der Person, die den Verdacht hegt, dass eine Grenzverletzung bzw. sexualisierte Gewalt oder Missbrauch vorliegt
- Der Leitung des Kirchenkreises
- Wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind, falls vorhanden einem Vertreter des synodalen Jugendreferats (bzw. in der Gemeinde ein hauptamtlicher Jugendmitarbeitender oder ein Vertreter des Jugendausschuss)
- Der Vertrauensperson des Kirchenkreises als Fachkraft für das Thema

Besteht der Verdacht gegen eine Person, die im Kirchenkreis (oder in der Gemeinde) tätig ist, ist besondere Vorsicht bei der Auswahl der Personen des Fachteams zu legen. Das Fachteam

²¹ Vgl.: Evangelischer Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel (Hrsg.): Klarer sehen. Präventionskonzept und Arbeitshilfe gegen sexuellen Missbrauch für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel. 2014. S.21f.

legt gemeinsam die nötigen Schritte fest. Auch hier ist das oberste Gebot „Ruhe bewahren“. Überhastete Entscheidungen nutzen niemandem.

3.4 Krisenteam

Das Krisenteam wird dann gebildet, wenn sich aufgrund des Verdachtes und der Schritte aus dem Fachteam der Verdacht bestätigt oder die Hinweise verdichten. Das Krisenteam leitet die nächsten Schritte ein, die sowohl strafrechtliche, als auch dienstrechtliche Aspekte beinhalten. Auch arbeitsrechtliche Themen können eine Rolle spielen, wenn der Verdächtige in einem Dienstverhältnis mit dem Kirchenkreis (oder der Gemeinde) steht.

Das Krisenteam kann aus folgenden Personen bestehen:

- Der Leitung des Kirchenkreises (oder der Gemeinde) analog zum Fachteam
- Dem Dienstvorgesetzten des potentiellen Täters
- Der Mitarbeitervertretung, wenn Anstellungsverhältnis besteht
- Der zuständigen Vertrauensperson des Kirchenkreises
- Der Person, die den Anfangsverdacht hatte, sofern diese weiter mitarbeiten möchte
- Dem/der Öffentlichkeitsreferenten/in des Kirchenkreises
- Fachkraft für arbeitsrechtliche Fragen
- Ggf. einer Fachkraft aus einer Beratungsstelle

3.5 Rehabilitation von falsch Beschuldigten

Sollte ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zu Unrecht der Ausübung sexualisierter Gewalt verdächtigt oder beschuldigt worden sein, bemüht sich die Dienststelle um seine/ihre vollständige Rehabilitierung. Dies beinhaltet die Sensibilisierung aller Beteiligten für Folgen von Falschbeschuldigungen, die Wiedereingliederung des Mitarbeitenden, ggf. auch an einem anderen Arbeitsplatz und das Erkennen und Thematisieren der Motive hinter der Falschaussage.

3.6 Rehabilitation von Betroffenen

Betroffene sexualisierter Gewalt, denen zunächst kein Glauben geschenkt wurde müssen transparent erfahren, wieso dies zunächst der Fall war. Zudem müssen sie eine Entschuldigung erhalten und erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird. Betroffene, die sich aufgrund eines Vorfalles zurückziehen oder die Organisation verlassen müssen mitgeteilt bekommen, dass man dieses Vorgehen akzeptiert, die Türen für eine erneute Mitarbeit jedoch jederzeit wieder offenstehen.

3.7 Aufarbeitung nach einem Vorfall

Die professionelle Aufarbeitung nach einem Vorfall ist sowohl auf individueller Ebene, als auch für die Institution sehr wichtig. Der Kirchenkreis unterstützt individuell Personen direkt oder indirekt, einen Vorfall zu verarbeiten. Durch die institutionelle Aufarbeitung sollen betroffene Institutionen wieder handlungsfähig werden. Hierzu nimmt der Kirchenkreis Kontakt zu externen Beratungsstellen auf, um einen externen Blick auf das Geschehene und unabhängige Hilfe zur Verfügung zu stellen. Durch einen offenen Umgang und Gespräche über den Vorfall,

wird Qualitätssicherung betrieben und Fehlerkultur gelebt. Dies führt zu Sensibilisierung einerseits und schafft Nachhaltigkeit und Sicherheit für die Zukunft.